

**Quelle** Financial Times Deutschland vom 01.08.2006  
**Seite** 28  
**Rubrik** Agenda  
**Autoren** Kai König & Boris Dürr



## **BGH weitet Mitteilungspflicht für Anteilseigner aus**

**Versäumen es die Gründer einer Aktiengesellschaft, dem Unternehmen eine schriftliche Mitteilung über die Höhe ihrer Beteiligung zu machen, droht ihnen der Verlust ihrer Rechte.**

**BGH** vom 24. April 2006  
**Az.: II ZR 30/05**

Den zahlreichen formalen Fallstricken, die das deutsche Aktienrecht für Unternehmer bereithält, hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun einen weiteren hinzugefügt: in einem bisher kaum beachteten Urteil hat sich das Karlsruher Gericht mit den Mitteilungspflichten des Paragraphen 20 des Aktiengesetzes befasst und dessen Anwendungsbereich weiter ausgedehnt.

Danach muss auch der Aktionär, der bereits bei Gründung einer Aktiengesellschaft mehr als 25 Prozent der Anteile hält, dies der Gesellschaft schriftlich mitteilen. Sonst stehen ihm grundsätzlich so lange keine Rechte aus den Aktien zu, bis die Mitteilung erfolgt. Der Aktionär hat also weder ein Stimmrecht, noch kann er gegen Hauptversammlungsbeschlüsse klagen. Er hat nicht einmal Anspruch auf eine Dividende.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatten zwei Unternehmen eine Aktiengesellschaft gegründet. Da bereits die Gründungsurkunde die Zahl der übernommenen Aktien nannte, hielt es wohl keiner der Gründer für nötig, der Gesellschaft den Umfang ihrer Beteiligung schriftlich mitzuteilen. Dies wurde einem von ihnen zum Verhängnis. Als er Hauptversammlungsbeschlüsse anfechten wollte, versagte ihm dies der BGH. Er verwies auf die fehlende Mitteilung und die daher ruhenden Aktienrechte. Eine spätere Mitteilung über die Beteiligungsverhältnisse, nachgereicht während des Prozesses, konnte dieses Versäumnis aus prozessualen Gründen auch nicht mehr ausgleichen.

Die drastische Folge begründeten die Karlsruher Richter mit dem Schutzzweck der Norm: Nur durch die formale Anzeige werde die Aktiengesellschaft verpflichtet, ihrerseits die Beteiligung eines Großaktionärs öffentlich bekannt zu machen. Und durch diese öffentliche Mitteilung sollen Gläubiger und Anleger geschützt werden. Mit dieser Argumentation wird man auch bei einem Formwechsel und anderen Umwandlungen eine Mitteilungspflicht bejahen müssen, auch wenn der BGH sich dazu nicht ausdrücklich geäußert hat.

Im selben Urteil entschieden die Richter am Bundesgerichtshof auch, dass stimmlose, also ausschließlich mit ungültigen Stimmen gefasste Beschlüsse einer Hauptversammlung zwar anfechtbar, aber nicht nichtig sind. Damit wurde diese bisher umstrittene Frage nun höchstrichterlich geklärt. Die Anfechtbarkeit half dem betroffenen Aktionär im konkreten Fall indes wenig, da er wegen der unterlassenen Mitteilung nicht anfechtungsbefugt war.